

darf dabei nicht mitwandern). Wie weit man diese Art der Korrektur nun praktisch durchführen kann, hängt von verschiedenerlei Faktoren ab. Einmal muß man beachten, daß an die Auszeichnungsfähigkeit des Objektivs um so größere Ansprüche gestellt werden, je weiter es zur Seite geschoben wird. Haben Sie ein kurzbrennweitiges Objektiv, welches das Format eben randfcharf auszeichnet, so werden Sie bei der Verschiebung des Instruments ein nach dieser Richtung hin randverschwommenes Lichtbild erhalten. Zum zweiten hat man dafür Sorge zu tragen, daß die Beleuchtung eine gleichmäßige bleibt, eine Forderung, die sich im allgemeinen wird erfüllen lassen. Nun kommt ein dritter Punkt: die Frage, ob Ihr Apparat eine seitliche Verstellung des Objektivs gestattet. Bei manchen Modellen ist das Werk an einen Rahmen montiert, und hier würde eine Verschiebung meist nur nach einer Seite hin möglich sein. Hand in Hand mit der Objektivverschiebung muß eine entsprechende Verstellung der Blendscheibe gehen. —

A. K. Anfrage: „Ich benutze einen Projektionsapparat, der einen Kondensor von 15 cm Durchmesser hat, auch zu photographischen Vergrößerungen. Dabei muß ich nun nach dem Einstellen die Irisblende klein stellen, weil sonst auch bei geringster Stromstärke der Bogenlampe das Bromsilberpapier zu stark belichtet wird; außerdem wird bei kleiner Blende die Schärfe besser. Aber es zeigt sich dann ein Fehler: im Bildfeld erscheinen Schatten, die gar nicht zu vermeiden sind.“

Antwort: Die Ursache der Erscheinung ist folgende: Der Kondensor wirft die Lichtstrahlen nicht

in einem scharfen spitzen Kegel nach vorne, sondern infolge namentlich der sphärischen Abweichung als ein mehr oder minder breites Büschel. Wenn nun die Irisblende des Objektivs geöffnet ist, so laufen alle Strahlen hindurch, und das Bildfeld wird gleichmäßig beleuchtet. Schließen Sie aber die Irisblende bis auf eine kleine Öffnung, so wird ein Teil der Strahlen, die einer gewissen Zone des Kondensors und damit der Negativplatte entsprechen, abgeschnitten, und dadurch wird der Schatten verursacht. Es ist möglich, daß sich der Fehler dadurch beheben läßt, daß Sie die vordere Kondensierungslinse durch eine solche von längerer Brennweite ersetzen. Wenn auch Kondensor und Objektiv bei der Projektion tadellos zusammen arbeiten, so ist doch nicht gesagt, daß sie es auch beim Vergrößern tun werden. In letzterem Falle, namentlich wenn sie in schwachem Maßstab vergrößern, erhält das Objektiv nämlich einen viel längeren Auszug, die Brennweite wird gewissermaßen verlängert, und für ein gehöriges Zusammenarbeiten muß jetzt normaler Weise auch die vordere (dem Objektiv zugekehrte) Kondensorlinse eine längere Brennweite erhalten. Ist die Öffnung der Irisblende, die Sie anwenden, allerdings sehr klein, so wird dies Verfahren auch keine völlige Abhilfe bringen können. Es empfiehlt sich, an geeigneter Stelle eine Mattglascheibe einzuschalten, und zwar wenn die Linse des Kondensors in getrennten Fassungen sitzen, zwischen den Kondensorlinsen, sonst zwischen Lichtquelle und Kondensor. Der Kondensor wirft dann ziemlich zerstreutes Licht heraus, das eine starke Ablendung gestattet, und das auch die Helligkeit wesentlich verlängert, so daß Sie die Belichtung besser in der Hand haben. —

Juristischer Briefkasten

V. Kl. in F. Bezüglich des Plakatwesens in Bayern dürfen Sie nicht ohne weiteres die einschlägigen preussischen Gesetzesbestimmungen und die zu ihnen ergangene Judikatur als maßgebend annehmen. Nach Art. 12 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1870 ist strafbar, wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, dergleichen, wer eine der vorerwähnten Handlungen vornehmen läßt. Diese Entscheidung findet, wie das bayerische Oberste Landesgericht in einer Entscheidung vom 12. Juni 1910 ausgeführt hat, seiner Entstehungsgeschichte nach auch auf diejenigen Plakate Anwendung, welche lediglich geschäftlichen Reklamezwecken dienen, wengleich der Gerichtshof nicht verkennt, daß diese Auslegung den heutigen fortgeschrittenen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr entspricht.
Dr. Hellwig, Berlin.

Von der Kinematographenzensur. Über die Berechtigung der in einigen Provinzstädten eingeführten Filmzensur ist in letzter Zeit viel gestritten worden. Während von seiten der Besitzer die Landeszensur

in Berlin und die in München als einigermaßen berechtigt nun schon anerkannt wurde, haben sie die gesetzliche Berechtigung der Filmzensur, wie sie beispielsweise in Wiesbaden besteht, entschieden in Abrede gestellt. Auch einige Juristen schlossen sich dieser Ansicht an. Die Provinzialzensurbehörde ist bekanntlich ohne einheitliche gesetzliche Grundlage auf Veranlassung des Ministers des Innern von den Regierungen der Bezirke und den einzelnen Polizeiverwaltungen eingeführt worden. Da eine besondere Gesetzgebung für diese bisher nicht bestand, war über die Art derselben und ihre Einzelbefugnisse oft große Unklarheit. Nunmehr liegt eine zweitinstanzliche Entscheidung vor, die allen Zweifel über die Rechtsgrundlage und Befugnisse zu beseitigen geeignet erscheint. Sowohl im Interesse der Volksbildungskreise wie auch der Kinobesitzer und der Mitglieder der einzelnen Zensurbehörden teilen wir sie daher den Lesern mit:

Der Kinematographenbesitzer Dantel in Wanne war angeklagt, sich gegen eine Polizeiverordnung, welche die Bestimmungen über Kinosenzenur enthält, verstoßen zu haben. (Westf. Verordn. v. 26. 11. 10, welche mit denen anderer Provinzen übereinstimmt.) Nach dieser darf die Vorführung des Films nicht eher erfolgen, bis er zur Vorführung von der Ortspolizei

freigegeben ist, auch dann nicht, wenn die Nachweise der Berliner oder Münchener Zensurfreigabe erbracht werden. Er machte Bedenken gegen die gesetzliche Gültigkeit dieser Verordnung geltend und führte weiter aus, daß ihn in dem speziellen Falle kein Verschulden treffe, denn er habe den Film zur Zensur angemeldet. Die von der Polizei abgesandte Kommission, die zum Teil aus Volksschullehrern bestehe, sei auch in seinem Theater zur Zensur erschienen, aber wieder fortgegangen, weil den Herren der Raum zu kalt gewesen sei. Er habe sich somit der Zensur nicht entziehen wollen. Im Interesse der Vermeidung eines geschäftlichen Schadens habe er aber mit der Aufführung nicht warten können, bis es den Herren eingefallen sei, wiederzukommen. Die Strafkammer zu Essen a. d. Ruhr verurteilte aber den Besitzer zu einer Geldstrafe und erkannte in der Urteilsbegründung ausdrücklich an, daß 1. die Zensurverordnung zu Recht bestehe, 2. die Tatsache, daß eine Vorführung eines von der Kommission nicht geprüften und nicht abgenommenen Films somit eine strafbare Handlung sei. Die Weigerung der Kommission, die Prüfung am fraglichen Tage vorzunehmen, ändere an dieser Tatsache nichts. Hiergegen hätte der Angeklagte höchstens eine Beschwerde einreichen und eventuell Schadenersatz verlangen können; dies zu prüfen, sei dann Sache der der Kommission vorgesetzten Behörde. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Revision ein und machte geltend: Die Zensurverordnung verletze die Gewerbefreiheit, wenn die Prüfung nicht schnell genug erfolgen könne. Auch sei es in Frage zu stellen, ob die Ausübung der Zensur durch Elementarlehrer eine gesetzmäßige sei, da diese ja nicht zum Polizeikörper gehörten und nicht unter dem Minister des Innern, dem die Überwachung des

Sicherheitsdienstes obliege, sondern unter dem Kultusminister ständen. Die Verwendung von Volksschullehrern zu einer polizeilichen Tätigkeit sei vielmehr als ungesetzlich anzusehen. Auf alle Fälle aber müsse bei der ganzen Art des Filmmarktes die Filmzensur möglichst schnell ausgeführt werden.

Das Kammergericht als Berufungsinstanz aber verwarf die Revision des Angeklagten mit folgender Begründung: Für den Richter könne die Frage nur sein, ob die Verordnung gültig sei, und ob sie nicht befolgt sei. Zweifellos seien aber derartige Verordnungen gültig. Sie fänden ihre Stütze in § 10, Teil 2, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, wonach die Polizei die nötigen Verordnungen und Vorkehrungen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutze des Publikums gegen Gefahren zu treffen habe. Ferner komme das Polizeiverwaltungs-gesetz in Frage. Von einem Widersprechen der Gewerbeordnung könne bei der Zensurverordnung überhaupt keine Rede sein. Mit der Beschwerde über die Art und Weise der Ausführung der Verordnung bzw. der Zensur könne der Angeklagte sich aber nur an die der Polizeiverwaltung vorgesetzte Verwaltungsbehörde wenden. Auch liege es in der Natur der zu treffenden Vorkehrungen, daß die Polizeiverwaltung die Kommission aus geeigneten Kräften zusammensetze, dies begründe das Polizeiverwaltungs-gesetz, und seien daher zu Recht gemäß der Verordnung des Herrn Ministers des Innern geeignete Privatpersonen als Organe der Kinozensur herangezogen worden. Da er somit eine gültige Verordnung übertreten habe, sei der Angeklagte auch von der ersten Instanz zu Recht verurteilt.

Brepohl, Wiesbaden.

Notizen

Bamberg. Die Auswüchse in der Reklame der Lichtbildtheater hat dem Bamberger Stadtmagistrat Anlaß gegeben, gegen die markt-schreierische Art der Plakate vorzugehen. Er hat beschlossen, daß für die Zukunft nur Plakate erlaubt sind, die ungefähr 1 m Höhe und 80 cm Breite aufweisen; Farben sind nur gestattet, wenn sie flächig aufgetragen und dezent zusammengestellt sind. Marktschreierische Erzeugnisse sind verboten. Die Zeichnung muß richtig sein und jeden Anklang an das Ordinaire und Sinnliche vermeiden. Breite Linienführung ist verlangt. Sollte in Zukunft diesen Vorschriften nicht entsprochen werden, so müßten farbige Plakate und unter Umständen auch Aufdruck auf farbigem Papier ganz verboten werden.

Düsseldorf. In Düsseldorf führte man vor einigen Tagen wohl 4000—5000 Schulkinder zu einem Lichtbildervortrage über die große Zeit von 1813. Die

Veranstaltung ging vom Deutschen Patriotenbund aus, und der Reinertrag war für das Völkerschlachtdenkmal bestimmt. Gewiß ist das löblich und jeder Unterstützung wert, aber wir möchten hier auch dem Gedanken Ausdruck geben, daß das, was dem einen recht ist, auch für den andern gelten soll. Das Haupthindernis für die praktische Kinoreform ist die Abneigung der Schulen, in bestehenden Theatern während der Schulzeit Vorführungen zu unterstützen. Dabei können heute ja die Programme so einwandfrei gestaltet werden, daß jeder Film den augenblicklichen Lehrgegenstand in den verschiedenen Fächern unterstützt und ergänzt. Wer daran zweifelt, sehe sich nur den Katalog: „Beherrschende Filme“ der Lichtbilderei in M. Gladbach an, der gern gratis versandt wird. Wenn also für den Patriotenbund schon der Unterricht ausgesetzt werden kann, dann sollte im Interesse der Kinder und für die Vertiefung und Belebung des Unterrichts auch für den wissenschaftlichen Kino allmonatlich eine Stunde frei sein.

Nachdruck der mit Namen und Zeichen versehenen Abhandlungen und Notizen ist nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet. — Redaktion: Dr. Lorenz Pieper, M. Gladbach, Waldhauener Straße 100. Gedruckt in der Druckerei des Volksvereins-Verlags GmbH., M. Gladbach.